

## Merkblatt zum Antrag auf vorzeitige Zulassung zur Abschluss-/Gesellenprüfung

Bitte verwenden Sie für den Antrag nur den von der Handwerkskammer zur Verfügung gestellten Vor-  
druck.

<b>Schlussstermine für die Antragstellung sind</b>	
- für die Sommerprüfung:	<b>28. Februar</b>
- für die Winterprüfung:	<b>31. August</b>
<b>Für den Ausbildungsberuf Kaufmann/-frau für Büromanagement gelten folgende Schlussstermine</b>	
- für die Sommerprüfung:	<b>31. Januar</b>
- für die Winterprüfung:	<b>31. Juli</b>

Die Beachtung der genannten Antragsfristen ist zwingende Voraussetzung für die Bearbeitung. Später eingehende Anträge können aus prüfungsorganisatorischen Gründen ggf. nicht mehr berücksichtigt werden.

Sollten Sie die Antragsfrist nicht einhalten können, ist die zuständige Stelle bis zum Schlusstermin der Antragstellung telefonisch im Vorwege zu kontaktieren.

Eine Zulassung zur Berufsabschlussprüfung vor Ablauf der Ausbildungszeit kann erfolgen, wenn die Leistungen des Auszubildenden dies rechtfertigen.

Vor der Entscheidung über die vorzeitige Zulassung durch die zuständige Stelle ist eine Anhörung des Auszubildenden (Ausbildungsbetrieb) sowie der Berufsschule erforderlich.

Ein Hinweisblatt zur Weiterreichung an den Auszubildenden bzw. die Berufsschule ist dem Antrag beigelegt.

Der Auszubildende muss überdurchschnittliche Leistungen nachweisen. Dies ist dann der Fall, wenn die Leistungen im Betrieb im Durchschnitt mit der Note gut und die Leistungen in der Berufsschule in den für die Berufsabschlussprüfung wesentlichen Fächern im Durchschnitt mit der Note gut beurteilt werden. Dieser Leistungsstand muss sowohl im schulischen als auch im betrieblichen Bereich vorliegen. Schlechtere Leistungen in einem der beiden Bereiche können dabei grundsätzlich nicht durch bessere Leistungen in dem anderen Bereich ausgeglichen werden.

Sicherzustellen ist auch, dass bei einer vorzeitigen Prüfungszulassung alle beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten entsprechend dem Ausbildungsplan abschließend bis zur vorgezogenen Abschluss-/Gesellenprüfung vermittelt werden und der Antragsteller die Möglichkeit hat, eine entsprechende Berufserfahrung zu erwerben.

Vorausgesetzt werden muss ferner, dass der Antragsteller auch den in der Berufsschule zu vermittelnden Lehrstoff der regulären Ausbildungszeit bis zur vorgezogenen Prüfung beherrscht.

Beim Zusammentreffen mehrerer Abkürzungsgründe muss eine betriebliche Mindestlehrzeit verbleiben. (24 Monate bei 3 ½-jährigen, 18 Monaten bei 3-jährigen, 12 Monaten bei 2-jährigen Ausbildungsberufen)

Zusätzlich zu den betrieblichen und berufsschulischen Leistungen können auch die Leistungen in der Zwischenprüfung / im Teil 1 der Abschluss-/Gesellenprüfung berücksichtigt werden. Auch Bewertungen von überbetrieblichen Lehrlingsunterweisungen können ggf. Berücksichtigung finden.

### **Folgende Unterlagen müssen als Kopien dem Antrag beigelegt sein:**

- Stellungnahme des Ausbildungsbetriebes wie Ihre Leistungen (Noten) im Betrieb sind
- Teilnahmebescheinigung an der Zwischenprüfung bzw. Teil 1 der Gesellen-/Abschlussprüfung
- die beiden letzten Berufsschulzeugnisse
- derzeitige Leistungsbescheinigung der Berufsschule
- Bescheinigung über den Besuch der überbetrieblichen Unterweisung

## Antrag auf vorzeitige Zulassung zur Abschluss- bzw. Gesellenprüfung vor Ablauf der Ausbildungszeit

An\*:

---

---

---

---

### Antragsteller /in (Auszubildende /r)

Vor- und Nachname: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

Hiermit beantrage ich die vorzeitige Zulassung zur Abschluss- bzw. Gesellenprüfung gemäß § 37 Abs. 1 der Handwerksordnung (HwO) / § 45 Abs. 1 Berufsbildungsgesetz (BBiG) im Ausbildungsberuf

---

(bitte ggf. FACHRICHTUNG mit angeben!)

für den  Sommer \_\_\_\_\_ (Jahreszahl eintragen) /  Winter \_\_\_\_\_ (Jahreszahl eintragen)

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift des Auszubildenden)

\*Zuständige Stellen sind:

- Handwerkskammer Bremen, Ansgaritorstr. 24, 28195 Bremen (Tel. 0421/30500-133)
- Kreishandwerkerschaft Bremerhaven-Wesermünde, Columbusstr. 2, 27570 Bremerhaven (Tel. 0471/185-225/-226)
- Kreishandwerkerschaft Bremen, Martinistr. 53 – 55, 28195 Bremen (Tel. 0421/22280-601/605)
- Innung des Bauhandwerks, Martinistr. 53 – 55, 28195 Bremen (Tel. 0421/22280-662)

Bei Unklarheit über die Zuständigkeit melden Sie sich bitte unter einer der o. g. Telefonnummern.

### Folgende Unterlagen müssen als Kopien dem Antrag beigefügt sein:

- Stellungnahme des Ausbildungsbetriebes wie Ihre Leistungen (Noten) im Betrieb sind
- Teilnahmebescheinigung an der Zwischenprüfung bzw. Teil 1 der Gesellen-/Abschlussprüfung
- die beiden letzten Berufsschulzeugnisse
- derzeitige Leistungsbescheinigung der Berufsschule
- Bescheinigung über den Besuch der überbetrieblichen Unterweisung

### ANMERKUNGEN:

Die Gebühr für diesen Antrag beträgt gemäß Gebührenordnung der Handwerkskammer Bremen € 50,- und ist bei Einreichung des Antrages nach Rechnungsstellung vom Antragsteller zu entrichten.

**Fristen für die Antragsabgabe: siehe Merkblatt zum Antrag auf vorzeitige Zulassung**



